



**RAT DER  
EUROPÄISCHEN UNION**

**Brüssel, den 10. Dezember 2012 (14.12)  
(OR. en)**

**17532/12**

<b>ENV</b>	<b>933</b>
<b>ONU</b>	<b>154</b>
<b>DEVGEN</b>	<b>338</b>
<b>ECOFIN</b>	<b>1049</b>
<b>ENER</b>	<b>525</b>
<b>FORETS</b>	<b>83</b>
<b>MAR</b>	<b>145</b>
<b>AVIATION</b>	<b>195</b>

**I/A-PUNKT-VERMERK**

---

des Generalsekretariats des Rates  
für den Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat

---

Betr.: Von der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten gemeinsam mit Kroatien  
und Island bei der Klimakonferenz in Doha abgegebene Erklärung

---

1. Als Teil des "Doha Climate Gateway" wurde auf der Klimakonferenz in Doha (26. November bis 8. Dezember 2012) u.a. eine Änderung des Kyoto-Protokolls angenommen.
2. Durch diese Änderung von Doha wird ein neuer Absatz 7b in das Kyoto-Protokoll aufgenommen, der wie folgt lautet:  
"7b. Jede positive Differenz zwischen der einer in Anlage I genannten Vertragspartei zuge-  
teilten Menge des zweiten Verpflichtungszeitraums und der durchschnittlichen jährlichen  
Emissionen während der ersten drei Jahre des vorherigen Verpflichtungszeitraums multipli-  
ziert mit acht wird auf das Löschungskonto dieser Vertragspartei übertragen."

3. Zum Zeitpunkt der Annahme der Änderung von Doha haben die EU und ihre Mitgliedstaaten gemeinsam mit Kroatien und Island die in der Anlage enthaltene Erklärung abgegeben. Über diese Erklärung war zuvor bei einer EU-internen Koordinierung vor Ort Einvernehmen erzielt worden.
  
  4. Der Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat wird ersucht, den Text dieser Erklärung zu billigen.
-

Erklärung der Europäischen Union und ihrer Mitgliedstaaten sowie Kroatiens und Islands

Doha, den 8. Dezember 2012

In Artikel 4 des Kyoto-Protokolls ist die Möglichkeit vorgesehen, dass Vertragsparteien ihre Verpflichtungen nach Artikel 3 des Kyoto-Protokolls gemeinsam erfüllen können. Wie aus dem neuen Wortlaut der Anlage B zum Kyoto-Protokoll hervorgeht, sind die quantifizierten Emissionsbegrenzungs- und Emissionsreduktionsverpflichtungen für die Europäische Union, ihre Mitgliedstaaten sowie Kroatien und Island für den zweiten Verpflichtungszeitraum des Kyoto-Protokolls auf die Annahme gestützt, dass diese gemäß Artikel 4 des Kyoto-Protokolls gemeinsam erfüllt werden.

Die Europäische Union, ihre Mitgliedstaaten, Kroatien und Island erklären hiermit, dass Artikel 3 Absatz 7b gemäß der Vereinbarung zwischen der Europäischen Union, ihren Mitgliedstaaten, Kroatien und Island über die gemeinsame Erfüllung für die gemeinsam zugeteilte Menge und nicht für die Mitgliedstaaten, Kroatien und Island einzeln gilt. Außerdem werden die EU und ihre Mitgliedstaaten die nach Absatz 9 des Beschlusses -/CMP.8 in Dokument L.9 geforderten Informationen gemeinsam übermitteln.

Wir werden unsere Annahmeerkunden – wie im Falle des Kyoto-Protokolls selbst – gleichzeitig hinterlegen, um sicherzustellen, dass die Regelung in der Europäischen Union, ihren 27 Mitgliedstaaten, Kroatien und Island zur selben Zeit in Kraft tritt.

---